

Staatskanzlei
Dorfplatz 2
Postfach
6371 Stans

Hergiswil, 12. Juni 2012

M +41 79 341 82 00
P +41 41 630 48 70
G +41 41 210 94 93
F +41 41 630 48 71

wasax@bluewin.ch

Stellungnahme zur Revision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG, NG 165.1) sowie Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung (NG 165.12)

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die eingangs erwähnte Gesetzgebung. Gerne nehmen wir zum Vorschlag des Regierungsrates Stellung.

Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP. Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Ruedi Waser, Hergiswil (Verfasser der Stellungnahme);

LR Trudi Barmettler, Ennetmoos;

LR Paul Leuthold, Stans.

Ausgangslage

Im Anschluss an die letzte Wahl des Landschreibers im Jahr 2009 haben einige Landrätinnen und Landräte eine Motion für eine Änderung des Wahlprozederes eingereicht. Der von der Regierung vorgeschlagene Kandidat für das Amt des Landschreibers wurde äusserst knapp nicht gewählt. Der Regierungsrat war verständlicherweise nicht zufrieden damit, ebenfalls waren viele Landrätinnen und Landräte unglücklich darüber.

Mehr als ein Jahr später wurde die Motion vom Landrat in ein Postulat umgewandelt und als solches vom Landrat verabschiedet.

Allgemeine Bemerkung

Wir unterstützen das Ansinnen, die Anstellungsinstanzen für den Landschreiber, die Landschreiberin zu diskutieren sowie die Wahlvorbereitung für die andern vom Landrat zu wählenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Federführung des Landratsbüros zu stellen.

I. Zu den einzelnen Bestimmungen des PersG

Art. 11 Anstellungsinstanz

Art. 11, Abs. 1 Die Wahl der Landschreiberin oder des Landschreibers erfolgt durch den Landrat. Wählbar sind nur die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Personen.

Kommentar und Vorschlag:

Die Formulierung, dass nur Kandidaten vom Landrat gewählt werden dürfen, welche vom Regierungsrat vorgeschlagen sind, ist für ein demokratisches System wie wir es verstehen sehr speziell. Sie erlauben, dass wir diese Formulierung mit Schmunzeln gelesen haben. Natürlich erkennen wir den Gedanken, welcher zu diesem Textvorschlag geführt hat. Man möchte ganz offensichtlich nicht mehr erleben, dass das Parlament, wie im Winter 2009, einen Kandidaten wählt, den der Regierungsrat nicht vorschlägt. Allerdings meinen wir, dass es grundsätzlich unüblich ist, dass im Parlamentsbetrieb solche rigorosen Einschränkungen gemacht werden sollen.

Die Landschreiberin oder der Landschreiber ist die/der engste Mitarbeitende des Regierungsrates. Es ist unerlässlich, dass der Regierungsrat diese Stelle mit einer /einem Mitarbeitenden besetzen können muss, den/die er für eine unabdingbar gute Zusammenarbeit eben braucht. Deshalb sind wir der Ansicht, dass der Regierungsrat seine unmittelbaren engsten Mitarbeitenden selber wählen können soll. Bei einer Kündigung soll er gemäss Vorschlag ebenfalls alleine zuständig sein. Es wäre konsequenterweise anzustreben, dass dieselbe Instanz für die Anstellung als auch für eine allfällige Entlassung zuständig sein sollte.

Wir schlagen deshalb vor, dass der Regierungsrat die Landschreiberin oder den Landschreiber selber bestimmen und wählen soll.

Art. 11, Abs. 2 Einverstanden.

Art. 55, Abs. 2 Einverstanden

Art. 60, Ziff. 1, 2, 3. Wir fragen uns, ob eine Einsprache gegen eine Kündigung, welche von derselben Instanz ausgesprochen wurde, für die Beurteilung der Einsprache gegen die eigene Kündigung geeignet ist. Müsste die im Sinne einer Wiedererwägung formuliert sein? Wir meinen, dass eine andere Instanz zuständig sein sollte, z.B. das Verwaltungsgericht für die Entlassungsbehörde Regierungsrat, der Regierungsrat für die Entlassungsbehörde Landratsbüro, der Regierungsrat für die Entlassungsbehörde Gericht.

II. Das Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz)

Art. 16, Abs.1, Ziff. 4 Einverstanden

Art. 37, Ziff. 4 Anpassungen erübrigen sich

Art. 2, Abs. 2 Einverstanden

Wir hoffen, dass wir mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zu einem noch besseren Gesetz leisten können. Für allfällige Fragen sind wir gerne zu einem Gespräch bereit.

Freundliche Grüsse

Ruedi Waser

